

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 18/3514**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	23.10.2018	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Werkausschuss	08.11.2018	Ö

Zukunft der Klärschlammverwertung, hier: Beitritt zur kommunalen Klärschlammverwertung RLP AÖR (KKR)

Sachverhalt:

Zur Zukunft der Klärschlammverwertung wurde der Werkausschuss der Stadt Lahnstein bereits mit Mitteilungsvorlagen und dazugehörigen Anlagen in den Sitzungen am 23.05.2017 (MV 17/3274) und am 17.10.2017 (MV 17/3299) informiert.

Gleichzeitig wurde in der Sitzung am 27.11.2017 ein Beschluss gefasst, wonach zur Sicherstellung der zukünftigen Klärschlammverwertung es beabsichtigt ist, der Klärschlammverwertung Kommunal Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR) beizutreten. Eine entsprechende Interessenbekundung erfolgte hierzu unmittelbar nach der Sitzung gegenüber dem Gemeinde- und Städtebund.

Gründe hierfür waren die Änderungen der Klärschlammverordnung und der geplante generelle Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung als auch die sich abzeichnenden abnehmenden Kapazitäten bei den Möglichkeiten der Mitverbrennung in Braun- und Steinkohlekraftwerken aufgrund der Energiewende. Die Klärschlammverwertung wird in der Zukunft also schwieriger werden.

Da in Mainz eine Anlage errichtet wird, die eine sogenannte Monoverbrennung ermöglicht, die auch dazu dient eine Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammen zu ermöglichen, wurde auf Initiative des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB) die Klärschlammverwertung Kommunal Rheinland-Pfalz- Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR) gegründet. Mitglieder dieser Anstalt können bevorzugt Kapazitäten in der vorgenannten Monoverbrennungsanlage in Mainz für Verbrennungen ab dem Jahr 2019 belegen.

Eine vereinfachte Beitrittserklärung zur KKR ist bis zum 31.12.2018 möglich, da bis zu diesem Zeitpunkt geregelt ist, dass die Zustimmung aller bisherigen Anstaltsträger zum Beitritt als erteilt gilt.

Gewünschte Beitritte nach dem 31.12.2018 bedürfen dann der Zustimmung der bereits beigetretenen Anstaltsträger. Es wird davon ausgegangen, dass bis zum Ende des Jahres bereits 80 bis 100 Beitritte erfolgt sind. Es ist somit durchaus möglich, dass in der Zukunft ein beabsichtigter Beitritt nicht die erforderliche Zustimmung erhält.

Gründungsmitglieder der KKR sind die Verbandsgemeinden Brohltal, Winnweiler und Wörrstadt sowie der Entsorgungsbetrieb Landau AöR. Die entsprechende Anstaltssatzung ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates der VKK fand am 16.01.2018 statt. Es wurde Bürgermeister Rudolf Jakob (VG Winnweiler) zum Vorsitzenden gewählt.

Zum Vorstand der KKR wurde der Werkleiter der VG Winnweiler, Manfred Kauer bestellt. Sein Stellvertreter ist Dr. Thomas Rätz von der Geschäftsstelle des GStB. In dieser Sitzung wurde auch die Gründung der Betriebsgesellschaft VK Kommunal GmbH (VKK) beschlossen, die für das operative Geschäft zuständig ist.

Die notarielle Gründung der VKK erfolgte am 22.03.2018. Als Geschäftsführer der VKK wurde der Geschäftsführer des Mitgesellschafters WVE Kaiserslautern, Herr Rainer Grüner sowie Herr Götz Gießrigl (Mitarbeiter der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz) bestellt.

Die VKK wiederum wird wie vorgesehen mit einem Anteil von 1 % Mitgeschafter an der Thermische Verwertung Mainz GmbH (TVM), die die im Bau befindliche Klärschlamm Monoverbrennungsanlage in Mainz betreibt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Verwertung der kommunalen Klärschlämme in Mainz im Wege der Direktvergabe (Inhouse) erfolgen kann.

Weitere Verwertungswege sind die landwirtschaftliche Verwertung sowie die Mitverbrennung z.B. in Braunkohlekraftwerken oder bei der BASF- jeweils, soweit dies unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen (Insbesondere Klärschlammverordnung, Düngeverordnung) rechtlich und tatsächlich (z. B. Witterung) noch möglich ist. Die Anstaltsträger der KKR AöR können den konkret gewünschten Verwertungsweg mitbestimmen; dies wird in einem entsprechenden Vertrag (Umsetzungsvertrag) mit der VKK GmbH vereinbart und von dieser im Rahmen des tatsächlichen Möglichen umgesetzt. Dabei sind drei Grundvarianten vorgesehen.

1. Verwertung in der Monoverbrennungsanlage Mainz (ab 2019). Nur im Fall einer Betriebsstörung oder Revision würde der Schlamm dann anderweitig verwertet werden (z.B. Mitverbrennung). Diese Anlage ist seit Herbst 2017 im Bau, für Ende 2018 ist der erste Probetrieb geplant. Die volle Auslastung der rd. 35.000 t Trockensubstanz ausgelegten Anlage war von Anfang an durch die Gesellschafter der TVM sichergestellt. Mit der gesellschaftsrechtlichen Verknüpfung von der KKR resp. der VKK wird davon nun eine Teilmenge zugunsten der KKR umgeschichtet. Da die VKK Mitgesellschafter in der TVM GmbH wird, kann die Verwertung dort im Wege der Direktvergabe erfolgen.
2. Verwertung weiter in die Landwirtschaft – soweit möglich; dazu wird die VKK auf die regionale tätigen Verwerter (z.B. Maschinenringe) im Rahmen des öffentlichen Vergaberechts zurückgreifen oder - nur auf ausdrücklichen Wunsch - auf die FWE im Rahmen einer Direktvergabe. Soweit beispielweise bei Grenzwertüberschreitungen oder fehlenden Lagerkapazitäten ein anderer Verwertungsweg notwendig wird, wird das durch die VKK im Rahmen der Betriebsführung erledigt.
3. Verwertung zum jeweils „Bestmöglichen Preis“, d.h. der Abwasserbetrieb überlässt die Entscheidung der VKK mit der genannten Vorgabe.

Aus Gründen der Planungssicherheit ist eine Festlegung auf 5 Jahre notwendig. Danach können die Anstaltsträger für den nächsten Fünfjahreszeitraum ihre bisherige Wahl belassen oder ändern. Die Aufwendungen der KKR AöR bzw. der VKK GmbH tragen letztlich die Anstaltsträger - unmittelbar (z.B. Umlage) und/oder mittelbar (z.B. über die verwertete Tonnage). Hierüber stehen noch Entscheidungen im Verwaltungsrat der KKR AöR aus.

Der Umsetzungsvertrag enthält neben dem konkreten Verwertungsweg, alle technischen, logistischen und finanziellen Regelungen. Zunächst wurden diese Verträge mit den Abwasserbetrieben verhandelt und vereinbart, die bereits in 2018 eine Verwertung über die KKR/VKR VKK sicherstellen müssen.

Der bestehende Verwertungsvertrag der Stadt Lahnstein endet am 31.12.2019, sodass erst im August von Seiten der VKK mit der Werkleitung Kontakt aufgenommen wurde. Ein entsprechender Vertragsentwurf ist der Verwaltung am 01.10.2018 zugegangen. Dieser bedarf jedoch noch einer weiteren Überarbeitung. Insbesondere zum bestehenden Vertragsverhältnis über die Klärschlamm Entsorgung bedarf es einer genaueren Regelung.

Unabhängig hiervon kann jedoch ein Beitritt zur KKR erfolgen. Zum endgültig ausgehandelten Vertrag mit der VKK bedarf es dann einer erneuten Beschlussfassung durch die städtischen Gremien.

Beschlussvorschlag:

1. Zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung tritt die Stadt Lahnstein mit Wirkung zum 31.12.2018 der Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz - Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR) bei.

Dieser Beschluss schließt ein:

- a) Die Annahme der Anstaltssatzung in der beigefügten Fassung.
 - b) Die Zustimmung zum Beitritt aller weiteren Anstaltsträger, die zum 31.12.2018 beitreten gemäß § 1 Abs. 5 Anstaltssatzung.
2. Die Werkleitung wird beauftragt, den Umsetzungsvertrag weiter zu verhandeln und sodann den städtischen Gremien zur Zustimmung vorzulegen.
 3. Eine entsprechende Anzeige über den Beitritt wird gemäß § 92 GemO an die Aufsichtsbehörde übersendet.

Anlagen:

1. Anstaltssatzung
2. Vertrag zwischen Stadt Lahnstein Abwasserwerke und Gesellschaft zur Verwertung von Klärschlamm für Kommunen mbH

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister